

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8.1.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.1999 (GBl. S. 292) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren folgende

## B e t r i e b s s a t z u n g

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Meckenbeuren wird ab 1.1.2003 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meckenbeuren“.
3. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihnen wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Auf die Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

### **§ 3**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und dieser Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,

3. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Betriebsleitung,
4. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
6. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde.
7. Der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten dem Bürgermeister übertragen hat.
8. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Meckenbeuren.

## **§ 5 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder nach dieser Satzung vorbehalten sind und bei Aufgaben, die ihm vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragen wurden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.
3. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
4. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

## **§ 6 Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem kaufmännischen Betriebsleiter und einem technischen Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter.
2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse. Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

3. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. Sie hat unverzüglich zu berichten, wenn unabwendbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leiten sind, erfolgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss; ferner, wenn Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Gemeinderats über Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
6. Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten.

## **§ 7 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

A u s g e f e r t i g t !  
Meckenbeuren, den 15. Oktober 2003

Roland Weiß, Bürgermeister